

Territorium gemäß dem GöV und spezialgesetzlichen Vorschriften zwar Entscheidungsbefugnisse besitzen, jedoch nicht kompetent sind, über alle im Territorium auftretenden Probleme zu entscheiden. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Eingaben (vgl. insbesondere §§ 4 und 5 Eingabengesetz).

Nicht jede Eingabe kann im Interesse des Einreichers entschieden werden, etwa wenn materielle und finanzielle Bedingungen für die Realisierung berechtigter Wünsche nur schrittweise geschaffen werden können oder wenn ein geltend gemachter Anspruch nach den Rechtsvorschriften nicht besteht. Hier ist gemäß § 5 Abs. 1 Eingabengesetz eine gesetzlich begründete Entscheidung zu treffen, d. h. Zugeständnisse, die im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften und den auf ihrer Grundlage gefaßten Beschlüssen örtlicher Staatsorgane stehen, sind unzulässig.

Eine überzeugende Begründung wird in der Regel dazu führen, daß der Bürger die Entscheidung über seine Eingabe akzeptiert. Es gibt bei manchen Bürgern jedoch Erscheinungen mangelnder Einsicht und der Überbetonung individueller Interessen; das findet seinen Ausdruck in dem Versuch, durch wiederholte Eingaben eine Korrektur der begründeten Entscheidung über die erste Eingabe zu erreichen.

Für die Eingabebearbeitung gelten dann die Festlegungen des § 8 Eingabengesetz. Selbstverständlich sind weitere Prüfungshandlungen erforderlich, wenn Anhaltspunkte für Verletzungen der Gesetzlichkeit oder auch der Zweckmäßigkeit der Entscheidung über die erste Eingabe vorliegen, wenn neue Sachargumente vorgebracht werden oder eine oberflächliche Bearbeitung des Anliegens zu vermuten ist. Allerdings ist es nach gehöriger Prüfung u. U. auch zulässig, sich bei der Beantwortung der Eingabe im wesentlichen auf die Gründe zu beschränken, die bereits mit der Entscheidung über die erste Eingabe übermittelt wurden.

Bei gleicher Problemlage sollte ebenso verfahren werden, wenn nach Vorliegen einer rechtskräftigen Rechtsmittelentscheidung des staatlichen Organs versucht wird, diese auf dem Eingabeweg anzufechten.<sup>11</sup> Zu prüfen ist auch, ob Rechtsvorschriften geschaffen werden sollten, um Fälle der unbegründeten Anfechtung von gesetzlich begründeten Entscheidungen über Eingaben einzuschränken. Als Beispiel könnte hier § 35 OWG dienen, wonach die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Ordnungsstrafmaßnahme nur innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Entscheidung möglich ist, wenn diese der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht.

#### öffentliche Auswertung der Eingabenarbeit

Zu wenig wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Entscheidungen über Eingaben in der Öffentlichkeit auszuwerten. Hier liegen u. E. noch Reserven, um den Ursachen für das Entstehen ähnlicher Konflikte entgegenzuwirken.

Bei Schwerpunktbereichen wie Handel, Dienstleistungen und Reparaturen sind Eingaben auch in der Presse ausgewertet worden. Das ist eine wichtige Möglichkeit, um über die Lösung des Einzelkonflikts hinaus die öffentliche Diskussion auf solche Probleme zu lenken, die durch subjektives Fehlverhalten verursacht wurden. Damit wird auch die Auseinandersetzung mit Mängeln in vergleichbaren Verantwortungsbereichen gefördert.

Eine solche Arbeitsweise, die der Überwindung der Ursachen für das Auftreten von Problemen dient, die in der Folge zu Eingaben führen können, entspricht den Anforderungen zur Eingabenauswertung in den jeweiligen Verantwortungsbereichen gemäß § 9 Eingabengesetz.

Beispielgebend sind die Aktivitäten der Generaldirektion der Mitropa, die in ihrer Betriebszeitung eine Leserdiskussion über von Gästen und Kunden kritisierte Mißstände führte. Ausgangspunkt war die Veröffentlichung einer Reihe typischer Fälle von Eingaben, die größtenteils schon mit den Verursachern und Einreichern ausgewertet worden waren. Stellungnahmen von Leitern machten deutlich, wie in den Arbeitskollektiven die Auseinandersetzung über negative Verhaltensweisen geführt wird bzw. geführt werden muß. Obgleich durch diese und andere Veröffentlichungen viele weitere Eingaben angeregt wurden, betrachtete man das als Hilfe, um Schwachstellen aufzudecken, und nicht unter dem Gesichtspunkt der Verschlechterung der Eingabenstatistik.

Zwar erforderte die Eingabenbearbeitung großen Zeit- und Verwaltungsaufwand, aber bei der Mitropa besteht Klarheit darüber, daß dieser Aufwand „nur vermieden werden kann, wenn man seine Kraft auf die Vermeidung der Ursachen konzentriert.“<sup>12</sup> Diese Schlußfolgerung ist für die Arbeit mit Eingaben, die Beschwerden der Bürger betreffen, von genereller Bedeutung.

## Bei anderen gelesen

### Düstere Lage der BRD-Ziviljustiz - keine Verbesserung durch ZPO-Novelle

Die Bundesregierung der BRD unternimmt gegenwärtig einen zweiten Anlauf, um die komplizierte Situation der Ziviljustiz durch ein „Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz 1988“ zu verbessern. Der Entwurf dieser ZPO-Novelle, der im wesentlichen Änderungen im Verweisungsverfahren, im Beweisrecht, im Revisionsrecht, im Beschwerderecht und im Mahnverfahren vorsieht, soll nach der Sommerpause in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gelangen. Im Organ des Bundes der Richter und Staatsanwälte in der BRD, „Deutsche Richterzeitung“ (Köln/Berlin [West]/Bonn/München) 1988, Heft 4, S. 145 ff., fanden wir dazu eine kritische Betrachtung, der wir folgende Auszüge entnehmen: Die Ausgangslage war nie düsterer als heute: So konstatiert der Bundesjustizminister ein seit Jahren stetiges Anwachsen des Geschäftsanfalls und der Arbeitsbelastung der Zivilgerichte — seit 1979 seien die jährlichen Steigerungsraten sogar „erheblich“. Und weiter heißt es in der Entwurfsbegründung: „Die steigenden Eingangszahlen, ein teilweise deutlicher Stellenfehlbestand, die Widerstände gegen Stellenvermehrungen und der Zwang zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln auch im Bereich der Justiz nötigen zu der Überlegung, wie die gerichtlichen Verfahren weiter vereinfacht und verkürzt und damit die Gerichte entlastet werden können.“

Deutliche Worte mithin, freilich läßt die Statistik eine andere Bewertung auch kaum zu: Die Gesamtzahl aller erstinstanzlichen Zivilprozesse (einschließlich Familiensachen) ist von 1 453 601 im Jahre 1979 auf 2 057 219 im Jahre '86, also um fast 30% gestiegen! Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzten Richterinnen und Richter um knapp 7,5%.

Indessen folgt, damit die derart stimulierte Erwartungshaltung des Betrachters nicht vorschnell in Euphorie umschlägt, der Dämpfer auf dem Fuße: Weiteren (d. h. über die de lege lata hinausgehenden) Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren und Entlastung der Gerichte sind, so der Bundesjustizminister, Grenzen gesetzt, „wenn strukturelle Eingriffe in das bisherige System der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses vermieden werden sollen“. Und wer, bitteschön, traute sich schon an ein solch heißes Eisen heran?

Als wenig überzeugendes Fazit bleibt folglich, daß auch von dem jetzigen Entwurf letztlich keine durchgreifende Verbesserung der Situation der Ziviljustiz zu erwarten sein wird. ...

Betrachtet man den Inhalt, so wird das rasch deutlich. Auf alle wesentlichen kritischen Änderungsvorschläge, die bisher in der Diskussion waren, wurde verzichtet. Es wurde abgespeckt und ein Entwurf vorgelegt, der nirgends anecken wird und der problemlos alle Hürden des Gesetzgebungsverfahrens nehmen kann. ... Ein nennenswerter Beschleunigungs- oder Rationalisierungseffekt ist nicht zu erwarten. Eine Reihe von Änderungen betreffen Selbstverständlichkeiten, die zudem in perfektionistischer Weise geregelt werden. ...

Als Fazit bleibt: ein Gesetzentwurf, der Kleinigkeiten aneinanderreihet, alle wichtigen denkbaren Entlastungsmaßnahmen ausklammert und an dem ganz besonders das auffällt, was fehlt. Das ist um so unverständlicher, als doch im Vorwort zur Notwendigkeit und allgemeinen Zielsetzung darauf hingewiesen wird, daß die Justizminister und -Senatoren „angesichts des ständig steigenden Geschäftsanfalls in weiten Bereichen der Rechtspflege Entlastungsmaßnahmen für dringend geboten“ halten und „alle irgend vertretbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden“ müßten, um das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Einem solchen Anspruch wird der Gesetzentwurf auch nicht ansatzweise gerecht.

11 IB diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß eine enumerative Erweiterung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, die in der Rechtsmittelinstanz getroffen wurden, eine klare, überschaubare Rechtslage hervorbringen könnte. Dazu haben sich mit unterschiedlichen Argumenten vor allem geäußert: W. Bernet, „Gerichtliche Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten für die DDR?“, in: Beiträge zum sozialistischen Recht, Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 1983, S. 48 ff.; W. Büchner-Uhder, „Zur Extensität des Verwaltungsrechts“, Staat und Recht 1984, Heft 7, S. 581 ff.; E. Poppe, Der Bürger im Verwaltungsrecht der DDR (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, 6 G), Berlin 1984, S. 3 ff.; dazu U.-J. Heuer, Diskussionsbeitrag, in: E. Poppe, a. a. O., S. 19 ff.; K. Wünsche, „Zur Einflußnahme der Gerichte auf die Erhöhung der Rechtssicherheit“, in: Sozialistische Gesetzlichkeit, Triebkräfte, Berlin 1985, S. 39 ff.

12 Vgl. „Das Tablett“ — Beilage zur Zeitung „Fahrt frei“ — 1987, Nr. 21, S. 5; Nr. 26, S. 6.